
Name, Vorname der WP-Examenskandidatin/des WP-Examenskandidaten

Anschrift

Bestätigung der Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen nach § 7 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV)

zur Vorlage bei der **Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen** bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle)

Erläuterungen für die ausstellende Hochschule:

Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „**Ange wandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre**“ und „**Wirtschaftsrecht**“ eines Studiengangs werden auf das **Wirtschaftsprüfungsexamen** angerechnet, wenn

1. die Prüfungen als gleichwertig festgestellt werden,
2. das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten eines oder beider der genannten Prüfungsgebiete entspricht und
3. hierin Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Schriftliche und mündliche Prüfungen sind als **gleichwertig** festzustellen, wenn sie solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Dies ist gegeben, wenn die Prüfungen nach

1. ihrem **Inhalt**,
2. ihrer **Form** und
3. ihrem **gesamten zeitlichen Umfang**

im Ergebnis gleichzusetzen sind.

Anlage 3 des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für verbindlich erklärten „Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt in Ziffer 6, dass eine Hochschule für jeden von ihr ausgestellten Leistungsnachweis bestätigen muss, dass die Prüfung gleichwertig in o. g. Sinne ist, wenn ein WP-Examenskandidat bei der Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen die Anrechnung von Leistungsnachweisen auf das WP-Examen beantragt.

Es können nur Prüfungsleistungen aus einem Studium angerechnet werden, das spätestens am 17. Juni 2009 begonnen wurde (§ 10 Abs. 3 WPAnrV).

Die Bestätigung muss von der Fakultäts- und Fachbereichsleitung oder dem zuständigen Prüfungsamt erteilt werden. Es reicht nicht aus, wenn der Prüfer, der die Prüfung abgenommen hat, deren Gleichwertigkeit bestätigt.

Die Bestätigung kann auch formlos erstellt werden, soweit sie die nachfolgenden Angaben enthält.

Die Prüfungsstelle ist berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen anzufordern.

Prüfungsgebiet/e, für das/die die Bestätigung gilt:

- Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsrecht

Leistungsnachweise, für die die Bestätigung gilt (weitere Angaben ggf. auf Beiblatt):

Angaben zu Inhalt, Form (schriftliche/mündliche Prüfung; Klausur mit/ohne Antwort-Wahl-Verfahren; „klassische“ mündliche Prüfung/Referat/Kolloquium etc.) und Umfang (Dauer der einzelnen Prüfung) der Prüfungen, für die die Leistungsnachweise erteilt worden sind (weitere Angaben ggf. auf Beiblatt):

Hiermit bestätigt _____

1

dass die vorstehend genannten Prüfungen gleichwertig zu denen des Wirtschaftsprüfungsexamens sind. Die Prüfungsleistungen sind in einem Studium erbracht worden, das spätestens am 17. Juni 2009 begonnen wurde (§ 10 Abs. 3 WPAnrV).

Die von der Examenskandidatin/dem Examenskandidaten erbrachten Prüfungsleistungen entsprechen im Ergebnis

- 1. den Inhalten gemäß den §§ 4 und 15 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) in Verbindung mit den Anerkennungsgrundlagen und dem Referenzrahmen nach § 4 WPAnrV,**
- 2. in ihrer Form den §§ 10 und 15 Abs. 2, 4 und 5 WiPrPrüfV und**
- 3. in ihrem gesamten zeitlichen Umfang den Vorgaben gemäß § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 WiPrPrüfV.**

Ort und Datum/Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle

1) Genaue Bezeichnung der ausstellenden Hochschule und Stelle (z. B. Fakultäts-/Fachbereichsleitung, Prüfungsamt)